

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rätthe der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXIV.

Bern, den 30. Winterm. 1799. (10. Frimaire VIII.)

Vollziehungs-Direktorium.

Beschluß über Begwältigung des B. Vertschinger zu Unterschreibung der Schatzamts-Assignationen.

Das Vollziehungs-Direktorium nach Anhörung des Rapports seines Finanzministers über die Nothwendigkeit, unverweilt Jemand zu ernennen, der an der Stelle der fehlenden Commissarien des Schatzamtes der Assignationen auf die Kassen der Kantone unterschreibe;

Erwägend, daß das Gesetz vom 22. Weinmonat vorschreibe, daß alle von den Commissarien des Schatzamtes auf die Kantonskassen auszustellende Anweisungen mit der Unterschrift von zwei unter ihnen versehen seyn sollen;

Erwägend, daß in Ermangelung eines zweiten Commissärs erforderlich seye, durch einen Beschluß denjenigen Bürger zu ernennen, dessen Unterschrift derjenigen des noch bleibenden Commissärs vorläufig beigefügt werden solle;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Bürger Vertschinger ist begwältiget, gemeinschaftlich mit dem gegenwärtigen Commissär alle von dem Schatzamte auf die Kantonskassen auszustellende Anweisungen zu unterschreiben, bis daß das Direktorium zur Ernennung eines zweiten Commissärs geschritten seyn wird.

2. Dem Finanzminister ist die Eröffnung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher unverzüglich dem Tagblatte der gesetzlichen Beschlüsse beigedruckt werden soll.

Luzern, den 7. Merz 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Beschluß über die Erhöhung der direkten Auflage um ein Viertel ihres Ertrags.

Das Vollziehungs-Direktorium erwägend, daß in dem Zeitpunkte, wo eine feindliche Armee auf den helvetischen Boden einzudringen droht, die Regierung erwarten darf, daß jeder Bürger zu allen Vorkehrungen, welche sowohl die allgemeine Sicherheit als die Ehre der Nation erfordern, das Seinige beizutragen bereit seyn werde;

Erwägend, daß diese Anstalten ohne beträchtliche Kosten nicht getroffen werden können, und daß die am 17ten Weinmonat von den gesetzgebenden Rätthen, nach Maßgabe der gewöhnlichen Bedürfnisse, dekretirten Steuern dazu nicht hinreichend sind;

Erwägend, daß es unter den ehemaligen Regierungen gebräuchlich ware, in Kriegszeiten eine außerordentliche Steuer auszuschreiben; und daß jetzt eine Maßnahme dieser Art desto nothwendiger ist, da die Republik, nicht wie jene, zusammengelegte Schätze besitzt;

In Kraft der Vollmacht, die ihm durch das Gesetz vom 13ten Merz erteilt worden ist;

b e s c h l i e ß t

1. Die direkten Auflagen, diejenigen auf die Lebensmittel, und die auf den Luxus, deren Betrag durch das Gesetz vom 17ten Weinmonat bestimmt worden ist, werden anmit für dieses Jahr um den vierten Theil ihres ganzen bisherigen Betrages erhöht.

2. Von dieser Erhöhung sind daher blos ausgenommen, das Recht der Handänderung, das des Stempels, und die gerichtlichen Gefälle, welche nach dem Gesetz vom 17ten Weinmonat bezogen werden sollen.

3. Dem Finanzminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Luzern den 16ten März 1799.

Präsident B a y.

General-Sekretair M o u s s o n.

Beschluß über die jährliche Feyer des Festes zum Andenken des Sieges bey Näfels.

Das Vollziehungs-Direktorium erwägend, daß die Feste zum Andenken der rühmlichen Siege der alten Helvetier über den ewigen Erbfeind ihres Volkes ehrfurchtsvoll beygehalten zu werden verdienen;

Nach Anhörung seines Ministers der Wissenschaften

b e s c h l i e ß t:

1. Das jährliche Fest zum Andenken des Sieges bei Näfels im Jahr 1388. soll am vierten April, und in Zukunft jedes Jahr nach dem bisherigen Gebrauch am ersten Donnerstag des Monats April (neuen Stils) gefeyert werden.

2. Der Regierungs-Statthalter des Cantons Linth wird durch eine Proklamation alle Einwohner der umliegenden Gegend einladen, diesem Feste beizuwohnen.

3. Er ist begewältigt, nach seiner Klugheit die Feyer dieses Festes auf eine dem Vermögen der Gegend angemessene Weise anzuordnen.

4. Der Minister der Wissenschaften ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Luzern den 16ten März 1799.

Präsident B a y.

General-Sekretair M o u s s o n.

Beschluß über die Art, wie die öffentlichen Beamten den gottesdienstlichen Uebungen beizuwohnen haben.

Das Vollziehungs-Direktorium unterrichtet, daß öffentliche Beamte theils beim Gottesdienste besondere Ehrensitze für sich verlangen und einnehmen, theils kirchlichen Festen mit ihren Amtszeichen, und in der Eigenschaft konstituierter Autoritäten beizuwohnen;

In Betrachtung, daß der öffentliche Beamte außer seinen Verrichtungen jedem andern Bürger gleich, und zu keinerley Art von Vorzügen berechtigt ist —

In Betrachtung, daß die Verfassung keine Auszeichnung oder Begünstigung einer Religionsparthey vor der andern zuliebt, und daß daher die Amtsverrichtungen konstituierter Autoritäten sich unmöglich

auf irgend eine Theilnahme an kirchlichen Festen oder gottesdienstlichen Uebungen erstrecken können —

Jedoch in Betrachtung, daß diese letztern, zur Handhabung der öffentlichen Ordnung, der Aufsicht eines Polizeybeamten unterworfen seyn müssen;

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten,

b e s c h l i e ß t:

1. Kein öffentlicher Beamter soll in dieser Eigenschaft, und mit seinem Amtszeichen versehen, in oder außer der Kirche bey gottesdienstlichen Uebungen oder Leichenbegängnissen erscheinen, noch denselben mit irgend einer amtlichen Auszeichnung vor andern Bürgern beizuwohnen können.

2. Kein öffentlicher Beamter soll in der Kirche einen besondern, in dieser Eigenschaft ihm bestimmten Ehrenplatz ansprechen oder einnehmen.

3. Von dieser Verfügung sind allein ausgenommen die Regierungs-Statthalter, die Unter-Statthalter und National-Agenten, wenn dieselben zu Ausübung der nothwendigen Polizeyaufsicht bey gottesdienstlichen Uebungen oder andern öffentlichen Feyerlichkeiten erscheinen.

4. Dieser Beschluß soll in das Tagblatt der Gesetze eingerückt, und dessen Vollziehung dem Minister der innern Angelegenheiten übertragen werden.

Luzern, den 18ten März 1799.

Präsident B a y.

General-Sekretair M o u s s o n.

Beschluß über Vorzeigung der militairischen Urlaubspässe.

Das Vollziehungs-Direktorium, auf den Bericht, daß die Soldaten der Legion die ihnen von ihren Obern bewilligten Urlaubstermine übertreten, und nach Anhörung seines Kriegsministers

b e s c h l i e ß t:

1. Jeder Militair der einen Urlaub hat, soll gehalten seyn dem Agenten der Gemeinde, wo er hinreiset, den Urlaubspass oder die ihm ertheilte Bewilligung vorzuweisen; der Agent wird sich die Data vorzeichnen, und ihn wieder zu seinem Corps zurückweisen, sobald die Zeit seinesurlaubes zu Ende seyn wird.

2. Sollte der Soldat diesem Befehl nicht gehorchen wollen, so wird ihn der Agent durch die Häupter seinem Corps zuführen lassen, wo er bey seiner Ankunft bey Wasser und Brod gefangen gesetzt

werden soll, bis er aus seinem Solde die Kosten seines Transports ausbezahlt haben wird.

3. Der gegenwärtige Beschluß soll bey der Legion die Ordre gesetzt, jedem Urlaubpasse der dem Soldaten ausgestellt wird, beygerückt, und dem Tagblatt der Gesetze einverleibt werden.

4. Dem Kriegsminister ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Luzern, den 20ten März 1799.

Präsident B a n.

General-Secretair M o u s s o n.

Beschluß über den Zweck des Marsches an die Gränzen.

Das Vollziehungs-Direktorium auf den Bericht, daß die Uebelgesinnten austreiben, daß die in Aktivität gesetzte Miliz fremden Truppen einverleibt werden solle, um unter vielen Gefahren in entfernten Ländern Krieg zu führen;

Erwägend, daß es dringend ist dem helvetischen Volke zu erklären, wie wenig diese Besorgnisse gegründet seyen, und ihm zugleich die Treulosigkeit derjenigen aufzudecken, die ihm dieselbe einzusößen suchen;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Kriegsminister ist beauftragt allen Regierungs-Statthaltern zu erklären, daß die in Aktivität gesetzte Miliz bloß dazu bestimmt ist, die Gränzen unsers Landes unverletzt zu erhalten, und das Vaterland gegen jeden Feind zu verteidigen, der es wagen sollte, dasselbe zu bedrohen.

Luzern, den 20ten März 1799.

Präsident B a n.

General-Secretair M o u s s o n.

Beschluß Ueber Vollziehung des Gesetzes vom 29ten Weinmonat, in Betref der Angehörigen von Oesterreich und Toskana.

Das Vollziehungs-Direktorium auf die gehane Einfrage seines Ministers des Innern, wie er sich gegen die Angehörigen derjenigen Mächte zu benehmen habe, welche gegenwärtig mit der fränkischen Republik im Kriege stehen, und die sich in Helvetien niederzulassen wünschten,

b e s c h l i e ß t:

Der Minister des Innern ist begmäktigt, den 1ten Artikel des Gesetzes vom 29ten Weinmonat auf diejenigen Angehörigen von Oesterreich und Toskana auszudehnen, welche ihre Begangenschaften seit einer

unverdächtigen Zeit schon in Helvetien betrieben, und sich immer auf eine von jedem Verdacht entfernte Weise aufgeführt haben.

Luzern, den 25ten März 1799.

Präsident B a n.

General-Secretair M o u s s o n.

Beschluß über Hinwegschaffung aller Unterthanen der österreichischen, englischen, russischen, sardischen und neapolitanischen Monarchien aus Helvetien.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß es wichtig ist, um den Unruhen im Innern, der Ausspähung und Einverständnissen mit dem Ausland vorzubeugen, den Aufenthalt von Fremden in Helvetien nicht zu erleichtern,

b e s c h l i e ß t:

1. Alle Fremden beiderlei Geschlechts, es seyen Unterthanen der österreichischen, englischen, russischen, sardischen oder neapolitanischen Monarchie, sie seyen mit Pässen von diesen Regierungen versehen oder nicht, sollen das helvetische Gebiete verlassen.

N ä m l i c h:

1. Die Reisenden — ohne Aufschub — sogleich nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses.
2. Diejenigen, welche seit einem Jahr im Lande wohnhaft sind, in Zeit von vierzehn Tagen.
3. Die welche schon vorher sich niedergelassen haben, nach Verlauf von drei Wochen.
2. Von dieser Verfügung sind provisorisch ausgenommen, nachdem sie sich vor der Municipalität der Gemeinde, wo sie sich befinden, oder haushälterisch sind, gestellt haben werden.

1. Die, welche mit einer Niederlassungsbewilligung vom Direktorium versehen sind.
2. Die Handlungsdiener (Commis), Arbeiter und Dienstaboten, für welche die Bürger, in deren Dienste sie sich befinden, gut stehen, und durch Vermittlung des Regierungsstatthalters und des Ministers des Innern, vom Direktorium eine spezielle Bewilligung erhalten würden.
3. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen, welcher gedruckt und in allen Gemeinden der Republik angeschlagen werden soll.

Luzern, den 31. März 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Einschränkung der bei den Katholiken üblichen Prozessionen.

Das Vollziehungsdirektorium, erwägend das unter den Prozessionen die in der katholischen Religion üblich, und ursprünglich aus religiösen Absichten gestiftet worden sind, mehrere von ihrer ersten Bestimmung so sehr ausgeartet sind, daß sie nun zu den schändlichsten Ausschweifungen Anlaß geben.

Erwägend das die Feinde der helvetischen Freiheit, begünstigt durch die anwesende Volksmenge, welche diese Prozessionen und die dabei herrschenden Ausschweifungen dahin ziehen, Anlaß finden könnten, die ehrlich denkenden aber unerfahrenen Bürger zu verleiten, ihre Ruhe und die allgemeine Ordnung zu stören.

Nach Anhörung seines Ministers der Wissenschaften,

b e s c h l i e ß t:

1. Kein Umzug wird sich außer dem Umfang des Bezirkes halten können, wo die Kirche steht; von dieser wird die Prozession ausgehen, und auch wieder zurückkehren.

2. Die Priester und Mönche, welche die Umzüge anführen, sind den Civilauthoritäten für alle Unordnungen verantwortlich, welche dabei statt haben könnten.

3. Es soll ihnen ausdrücklich anbefohlen werden, jedesmal drei Tage vor der Prozession dem Statthalter oder Unterstatthalter des Distriktes, wo die Kirche gelegen ist, in der das Fest gefeiert werden soll, davon die Anzeige zu thun.

4. Der Minister der Wissenschaften ist beauftragt, diesen Beschluß in Vollziehung zu setzen, welcher gedruckt werden soll.

Luzern, den 4. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Bestimmung der Verrichtungen der bei den helvetischen Truppen angestellten Regierungskommissarien.

Das Vollziehungsdirektorium

b e s c h l i e ß t:

1. Dem Kommissair des Vollziehungsdirektoriums bei den helvetischen Truppen ist in den Kantonen, wo die Truppen stehen, gänzliche und höchste Vollmacht für alles gegeben, was Civil- und Finanzsachen betrifft. Diese Truppen sind bestimmt, unter dem Kommando des General Kellner nach den Dispositionen des

Obergeneral Massena die Gränzen Helvetiens zu beschützen.

2. Er ist beauftragt, die Civil- und Militairbehörden zu beobachten, und der Regierung über alles ohne irgend eine Rücksicht Rechenschaft zu geben.

3. Er soll alle Mißbräuche und Verschwendungen untersuchen, von denen er Bekanntschaft haben könnte, und sie der Regierung anzeigen.

4. Er ist bevollmächtigt, in dringenden Fällen diejenigen, die er von ihren Verrichtungen zu entfernen für nöthig erachtet, zu suspendiren, oder selbst wenn die Urgen; der Umstände es erfordert, provisorisch zu ersetzen; jedoch wird er hiervon sogleich das Direktorium benachrichtigen.

5. Er wird nach den Gesetzen von 30. und 31. Merz, und zufolge des Beschlusses des Direktoriums vom 31. Merz alle diejenigen bestrafen lassen, die sich weigern würden zu marschiren, oder welche den Anstalten der Regierung in Civil- oder Militairangelegenheiten sich widersetzen würden.

6. Da die Bürger Repräsentanten von Glüe und Herzog, Regierungskommissairs beim General Massena, über einige Gegenstände besondere Instruktionen erhalten haben, so wird er sich mit ihnen verabreden, damit in den gegebenen und zu gebenden Befehlen keine Kollision mit ihnen entstehe.

7. Dieser Beschluß soll gedruckt, bei der Ordre den helvetischen Truppen bekannt gemacht, und in den Kantonen publizirt werden, wo sich die Truppen befinden.

Luzern den 5. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Bestimmung des Loskaufs der auf den Nationalwaldungen haftenden Berechtigungen.

Das Vollziehungsdirektorium nach angehörtem Rapport seines Finanzministers, über die auf den Nationalwaldungen haftende Berechtigungen;

In Erwägung, daß diese Holzrechte an vielen Orten den Ertrag der Nationalwälder übersteigen, dieselben also nothwendig in Verfall gerathen müssen; — daß jede durch die Forstadministration zu Anspannung und besserer Besorgung der Wälder zu treffende Vorkehrung bei Fortdauern dieser Berechtigungen fruchtlos seyn würde;

In Erwägung endlich, daß der Sinn des Gesetzes vom 10. Wintermonat 1798. ganz eigentlich dahin geht, alle Arten von liegenden Gründen von den dar-

auf haftenden Abgaben und Beschwerden loskäuflich zu erkennen,

b e s c h l i e ß t:

1. Es sollen nach Anleitung des nämlichen Gesetzes alle auf den Rationalwaldungen haftenden Beschwerden und Berechtigungen loskäuflich erkannt seyn.

2. Die Loskaufung derselben durch den Staat soll auf gleiche Weise vor sich gehen, wie nach Vorschrift des obgemeldeten Gesetzes, die Loskaufung der Zehenden und Bodenzinse gegen den Staat geschieht.

3. Die Exekution dieses Beschlusses soll dem Finanzminister aufgetragen seyn.

Luzern, den 6. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über die Zusammensetzung der zur Untersuchung der Empörungen aufzustellenden Kriegsgerichte.

Das Vollziehungsdirektorium, benachrichtiget, daß in mehrern Orten, wo sich aufrehrerische Bewegungen gezeigt haben, und wo zufolge des Beschlusses vom 31. Merz, zu Beurtheilung der Rebellen ein Kriegsgericht niedergesetzt werden muß; benachrichtiget, daß es an einigen dieser Orte schwierig und vielleicht gefährlich seyn würde, ein solches Gericht einzig aus den Elitenoffizieren des Kantons zusammen zu setzen;

In Erwägung der Nothwendigkeit, das Gericht, so viel immer möglich, an dem Orte des Verbrechens selbst halten zu lassen, theils zur Abschreckung durch das Beispiel, theils zur Verhütung der grausamen Nothwendigkeit, zur Erhaltung des Vaterlandes und des Gehorsams gegen die Gesetze noch größeres Blutvergießen zu veranlassen; in näherer Bestimmung des Beschlusses vom 31. Merz;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Regierungskommissair der in die empörten Gegenden abgeschickt ist, der Regierungstatthalter und der Generalinspektor sind bevollmächtigt, in das Kriegsgericht Offiziere von denjenigen helvetischen Truppen niederzusetzen, die in dem Kanton zur Exekution liegen.

2. Das Gericht wird sich da versammeln, wo es der Regierungskommissair oder der Regierungstatthalter am schicklichsten finden. Es wird ohne Aufschub zur Beurtheilung der Schuldigen vorschreiten.

Luzern, den 7. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Aufsuchung und Bestrafung österreichischer Emisars.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, daß, in Gemeinschaft mit den Feinden der Republik, die österreichische Regierung das Land überschwemmt, mit verstellten Militärs und andern Agenten, zur Ausspähung der Regierungsmaßregeln, zur Erschreckung des Volkes durch beunruhigende Nachrichten, zu heimlicher Organisation von Räuberbanden, und zu schnellem Ausbruch des einheimischen Kriegs.

b e s c h l i e ß t:

1. Die Kommissairs des Vollziehungsdirektoriums, die Regierungstatthalter, Unterstatthalter und Agenten sollen die Bürger, welche den oben beschriebenen Emisars Unterschleif und Begünstigung verschaffen, als solche, welche das Falschwerben befördern, anhalten und militärisch bestrafen. Diejenigen Schenken und Wirthshäuser, deren Inhaber es veräumen, sie den konstituierten Autoritäten anzuzeigen, sollen zugesprochen werden.

2. Ein Preis von zehn Louisd'ors wird für jeden ausgelegt, der in die Hände der konstituierten Autoritäten österreichische Militärs, oder andere Personen, ausliefert, die entweder zwischen den einheimischen Verräthern und den auswärtigen Feinden den Briefwechsel erleichtern, oder unter Verbreitung beunruhigender Gerüchte Helvetien durchkreifen, oder zur Organisation von irgend einer Art Widerstandes gegen die Gesetze, und gegen die Maßnahmen der Regierung Hand bieten.

Zur Ausbezahlung des Preises sind die Verwaltungskammern beauftraget.

3. Die Regierungskommissairs und Statthalter sollen die oben bezeichneten Personen sogleich auf der Stelle einem Kriegsgerichte überliefern, um sie nach dem Gesetze vom 3. Christmonat, und nach denjenigen von 30. und 31. Merz richten zu lassen; auch werden sie Sorge tragen, daß gegen solche Bösewichter und ihre Anhänger gute und schnelle Justiz ausgeübt werde.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll gedruckt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Luzern, den 10. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über die Verrechnungen der Militärausgaben.

Das Vollziehungsdirektorium indem es verlangt,

daß die Dispositionen des allgemeinen Gesetzes über die Finanzen und das Rechnungswesen ganz genau auch auf den Kreislauf derjenigen Summen angewendet werden, die zum Dienste der helvetischen Truppen bestimmt sind,

b e s c h l i e ß t:

1. Alle zum Militärdienst nöthigen Summen fließen in und durch die Hand des Kriegsministers, und zu dem Ende hin steht ihm auf Abrechnung der Kredit bei dem Nationalschatze offen.

2. Unmittelbar läßt er diese Summen dem Generalzahlmeister der Armee, dem Oberkommissair Ordonnateur, oder dem Commissair und Zahlmeister in jedem Kantone zufließen, ohne sie durch die Hand der Verwaltungskammern gehen zu lassen.

3. Alle diese Beamten wenden sich mit ihren Rechnungen an den Kriegsminister.

4. Alle acht Tage überschießen sie ihm einen Etat von der in ihren Händen liegenden Baarschaft, nebst einem kurzen aber genau bestimmten Auszuge aus ihren Rechnungen.

5. Jeden andern Tag verschaffen die Commissairs des Schatzamtes dem Regierungskommissair bei der Armee einen genauen Begriff über den Betrag aller ihnen zum Militärdienst abgeforderten Summen, wie auch über den Ort und die Stelle wohin diese Summen gesossen.

6. Alle acht Tage überschießt der erwähnte Regierungskommissair dem Kriegsminister den Etat über die unter den Waffen stehende Armee, und über ihre verhältnismäßigen Bedürfnisse. Eine Copie davon erhält der Finanzminister, damit auf solche Weise sowohl der eine als der andere, zur Befriedigung der Militairbedürfnisse, die nothwendigen und unaufschieblichen Anstalten zu treffen im Stande sey.

7. Dieser Beschluß soll den beiden Ministern des Kriegs und der Finanzen, wie auch dem Regierungskommissair bei der Armee mitgetheilt werden.

8. Gegenwärtiger Beschluß wird im Drucke bekannt gemacht.

Luzern den 18. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über A. Schaffung der besondern Klosterbothen

Das Vollziehungsdirektorium, auf den Bericht, daß verschiedene Klöster zum Dienste ihres Briefwechsels besondere und eigene Bothen gebrauchen, und mittelst dessen den gesetzlichen Postrechten ausweichen,

b e s c h l i e ß t:

1. Alle Bothen, welche bisher von den Klöstern zum Dienste ihres Briefwechsels gebraucht worden sind, werden hiemit abgeschafft, und die Klöster sollen unter der gemeinsamen Verantwortlichkeit aller ihrer Mitglieder gehalten seyn, ihre Briefe der Post und den gewöhnlichen Bothen zu übergeben.

2. Diejenigen Bothen, so nach Verfluß von acht Tagen, von der Herausgabe dieses Beschlusses an gerechnet, mit Briefen von einem Kloster an das andere, oder von einem Kloster an irgend eine Privatperson würden angetroffen werden, sollen als verdächtige Leute angehalten, und den Polizeibehörden überliefert werden.

3. Dem Minister der Finanzen, und dem der Polizei ist die Vollziehung dieses Beschlusses aufgetragen.

Luzern, den 26. April 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
B a n.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Vertheilung der militairischen Beschwerden zwischen die Gemeinden.

Das Vollziehungsdirektorium erwägend, daß es gerecht seye, daß die Gemeinden, welche wegen ihrer Lage keine Kriegsbeschwerden zu ertragen haben, denselben beizuhelfen, die nicht nur mit Truppeneinquartierungen, sondern auch mit allen Arten von Lieferungen, die sie machen mußten, überladen worden sind;

b e s c h l i e ß t:

1. Die Verfügungen des Beschlusses vom 12. Jenner über diesen Gegenstand, sollen auf alle militairische Beschwerden jeder Art, welche den einten Gemeinden auffallen, während dem andere damit verschont bleiben würden, ausgedehnt seyn.

2. Dem Minister des Innern ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen, welcher dem offiziellen Blatt der gesetzlichen Beschlüsse beigedruckt werden soll.

Luzern, den 2. May 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
P e t e r O c h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Vertheilung der Kriegslasten auf die bisher davon befreit gebliebenen Gemeinden.

Das Vollziehungsdirektorium in Betrachtung, daß die Kriegslasten, welche die Gemeinden sowohl durch

Truppeneinquartierung als durch Lieferungen jeder Art, zu tragen haben, wegen der Verschiedenheit ihrer Lage auf eine höchst ungleiche Weise vertheilt sind — in Betrachtung, daß diese Ungleichheit einen Hauptgegenstand der häufigen Klagen von Seiten der beschwerten Gemeinden ausmacht — ferner in Betrachtung, daß zur Erleichterung der letztern kein anderes Mittel übrig bleibt, als die minder beschwerten Gemeinden zu ihrer Hülfe zu rufen,

b e s c h l i e ß t:

1. Diejenigen Gemeinden, welche bis dahin von der Truppeneinquartierung, so wie von Lieferungen und Requisitionsführen frei geblieben sind, oder diese Lasten in einem geringern Grade getragen haben, sind gehalten, den beschwerten Gemeinden durch Beiträge in Geld oder in Lebensmitteln zu Hülfe zu kommen.

2. Die Verwaltungskammern sind zu dem Ende bevollmächtigt, eine den Vermögensumständen der verschiedenen Gemeinden angemessene Vertheilung der Kriegslasten für das Vergangene sowohl als in Zukunft zu veranstalten.

3. Diese Vertheilung wird sich nicht allein auf die Gemeinden des nämlichen Distrikts, sondern nöthigenfalls auf mehrere Distrikte zugleich erstrecken.

4. Der gegenwärtige Beschluß soll dem Minister der innern Angelegenheiten zur Vollziehung übergeben, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden.

Luzern, den 8. May 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
P e t e r O h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u s s o n.

P r o k l a m a t i o n.

Das Vollziehungs-Direktorium an die
Bürger Helvetiens.

Helvetier!

Das Vollziehungs-Direktorium giebt Euch Kenntniß von der nachstehenden Proklamation an die Einwohner von Unterwallis, von Seiten russischer und östreichischer Generalen.

Hieraus ersicht ihr das Schicksal, welches diese barbarischen Feinde für Euch zubereiten. Ueberzeugt, daß euer Unwille hierüber eben so groß seyn werde, als der seinige, beschränkt sich das Direktorium bloß auf einige Bemerkungen über dieses merkwürdige Stück.

Proklamation an die Einwohner von Unterwallis.

Wir, die beiden unterschriebenen Oberbefehlshaber der beiden unüberwindlichen (1) und vereinigten

Armeen von Oestreich und Rußland, (2) gegen einen verblendeten Haufen zum Mitleiden gerührt, laden durch gegenwärtiges Schreiben das Volk von Unterwallis ein, daß es ganz ungesäumt die Waffen niederlege, und zwar in Betrachtung, daß unsere Absicht keineswegs dahin gehe, mit der Geißel des Kriegs über Euch Eroberungen zu machen, (3) sondern daß unsere Waffen sich nur nach den geheiligten und unwandelbaren Grundsätzen richten, und auf nichts anders zielen, als auf die Wiederherstellung und Befestigung unsrer heiligen Religion, (4) und der von allen Seiten erschütterten Ordnung.

Wenn, dieser Proklamation zum Troste, wenn ohne geachtet der Bande, die Euch vormals mit Oberwallis vereinigten, wenn ohne Achtsamkeit gegen das von Sr. K. K. Majestät in der Proklamation des Prinzen Karls von verwichenem 30. März geäußerten Verlangen, (5) nach Wiederherstellung der alten gesetzlichen (6) Ordnung der Dinge in Helvetien, wenn alles dessen ungeachtet irgend jemand unter Euch sich mit bewaffneter Hand blicken läßt, so kündigen wir Euch an, daß jeder von diesen ohne alle Gnade über die Klinge springen soll, daß seine Habe konfisziert, daß weder sein Weib noch seine Kinder verschont werden sollen; um also allen unruhigen Köpfen zum Schreckbilde zu dienen. (7) Gehet also, christliche Brüder, in Euch selbst, lehret endlich eure Waffen gegen eure wahren eigentlichen Feinde, die Euch hintergehen, wenn sie sich für eure Freunde ausgeben; bedenkt, daß eure letzte Stunde schlägt, (8) und daß Euch zur Ergreifung eurer Parthie nur noch dieser Augenblick übrig bleibt.

Gegeben zu Brieg den 11. May 1799.

Unterzeichnet: Milladowitsch, General der
Kaiserlich-Russischen Truppen.

Unterzeichnet: Baron Bulaßowitsch,
Genera-Major der K. K. Truppen.

B e m e r k u n g e n.

- 1) Unüberwindlich, vermittelt der Verrätherei und der Anzahl, welche bei den Koaliskiten immer gedoppelte so stark war, als bei den Franzosen. Wahr ist's, verächtigt genug sind die russischen Kosaken durch ihre Raubsucht, und freilich jagten sie mit dem Barte und mit der launen Piste Memmen in Schrecken; aber nur den Memmen und unbewaffneten Leuten sind sie furchtbar. Immer noch jagten 5 entschlossene Männer 50 solcher Menschen, die noch feigherziger sind, als diebisch, in die Flucht.
- 2) Mit welchem Rechte schickt der Kaiser von Rußland, der vor 18 Jahren damals nur als Graf von Norden in der Schweiz so gastfrei war

aufgenommen worden, mit welchem Rechte schickt er seine Truppen gegen uns, die mit ihm nichts zu thun hatten? — Sollten wir etwan gegen ihn die Grundsätze des Rechts oder des Völkerrechts verletzt haben? Nein, frei haben wir seyn wollen, wir haben unsere Ketten zerbrochen. Hierin liegt unser einziges Verbrechen in den Augen dieses Fürsten, der die Menschen nur zum Spielzeuge für seines Gleichen geschaffen glaubt, und der vor dem Gedanken erbebt, einst möchten die 36 Millionen Sklaven, die er beherrscht, auch zur Freiheit empor streben.

3) Zuversichtlich geht der Zweck der Oesterreicher auf die Eroberung der Schweiz, aus welcher vor drei hundert Jahren ihre Voreltern mit Schande verjagt worden; da sie aber mehr niedrige List als Muth haben, so wünschen sie ungeschlagen hereinzukommen, um desto bequemer mit der Schweiz dasselbe Spiel zu treiben, wie mit Polen. Was die Russen betrifft, so kommen sie, um eure Weiber und Kinder zu mürden, eure Häuser zu plündern, und was übrig bleibt, in Feuer und Rauch aufgehen zu lassen. Seht, welche Verwüstungen sie in Polen angerichtet haben, sobald man ihnen den Eingang erlaubte!

4) Unsere heilige Religion. Von welcher heiligen Religion ist hier die Rede? Vier Religionen genießen in den Staaten des Hauses Oesterreich gleicherweise die Ausnahme, nämlich die Katholische, die Griechische, die Protestantische, die Jüdische.

Die Religion der Russen ist weder die Katholische noch die Protestantische, es ist die Griechische. In Rußland sind nicht nur alle christliche Sekten geduldet, so sehr sie einander entgegengesetzt seyn mögen; man zählt daselbst noch überdies mehr als 3 Millionen Mahometaner, und beinahe eben so viele Heiden und Juden. Die Synagogen von diesen und die Götzentempel von jenen stehen unter dem Schutze der Regierung, welche weit unbeschränkter und allgemeiner, als unsere Constitution, alle Arten des Gottesdiensts gestattet. Sonderbar endlich ist es, wenn man die Oesterreicher und Russen mit so anstößiger Heuchelei von Religion sprechen hört, während sie die Geistlichkeit so sehr herabgewürdigt, während sie so viele Klöster sekularisirt und beraubt, und sonderheitlich auch, während sie mit dem Sultane der Türken, dem Erb- und Erzfeinde des christlichen Namens ein so inniges Bündniß geschlossen haben.

5) Die Proklamation des Prinzen Karls vom 30. März. Gerade in dem Augenblicke wurde

diese Proklamation verbreitet, in welchem das gesponnene Complot im Innern hätte ausbrechen sollen. Es war darum zu thun, die guten und leichtgläubigen Bewohner der Schweiz über Oesterreichs eigentliche Absichten hinter das Licht zu führen. Damals wagte es das östreichische Haus, sich als Beschützer unsrer Unabhängigkeit anzukündigen; es stellte sich, als suche es nichts anders als schlechthin den Durchmarsch über unsern Boden, um Frankreich anzugreifen; allein die Bemühungen unwürdiger Priester, der Schwärmer und der Creaturen der ehemaligen Regierung, auf welche der Prinz Karl rechnete, hatten nichts als Schimpf und Schande zur Folge, und werden auch jetzt keine andern Folgen haben. Die auf östreichischen Befehl neulich zu Mayland und in Cisalpinien an den Patrioten verübten Grausamkeiten, deren Weiber und Kinder von Fenstern heruntergeworfen wurden, verrathen genugsam die boshafte Arglist, welche diese Schrift dictirte.

6) Alte und gesetzliche Ordnung der Dinge. Von neuem also bekommt ihr wieder eure Schultheissen, eure Bürgermeister, eure Venner, eure Senatoren, eure Landvögte, eure Patrizier, eure gnädigen Herren nebst der unreinen Horde aller Unter-Tyrannen, die euch jetzt noch in der niedrigsten Knechtschaft erhalten würden, wosern nicht die französische Revolution erfolgt wäre. Die Oesterreicher und die Russen thun euch den Vorschlag zur Wiedereinsetzung jener privilegierten Familien, die alle eure Rechte usurpirt hatten, die sich von der Frucht eures Schweiges mästeten, und die, von tollem Uebermuth berauscht, auf Euch herabsahen, als auf Wesen geringerer Art!

Von Euch verlangte die Regierung nichts als die Steuern, welche die Behauptung und die Vertheidigung des Vaterlandes nothwendig erfordert, und dieses Begehren fandet ihr anstößig; allein, nicht nur werdet ihr den alten Geblütern die gleichen Steuern entrichten; sie werden Euch unter allerlei Vorwände weit lästigere auflegen, und von neuem werdet ihr den Zehnten, die Grundzinse, und alle Feudalpflichten, unter denen ihr niedergedrückt waret, entrichten müssen, während daß ihr auf ihre Abschaffung mit so vieler Ungebild gedrungen habt. Von dieser Beschaffenheit, Bürger, ist die alte Ordnung der Dinge, die man Euch ankündigt.

(Der Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitglieder der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

Nº. XXV.

Bern, 10. Christm. 1799. (20. Frimaire VIII.)

Vollziehungsdirektorium.

Proklamation an die Einwohner von Unterwallis.

(Beschluss)

7) Selbst ihre Weiber und Kinder sollen nicht verschont bleiben, um den unruhigen Köpfen zum Schrecken zu dienen. Sehr würdig ist eine solche Drohung in dem Munde derjenigen, welche den Krieg im Namen der Könige führen; der Russen würdig, welche in einer Vorstadt von Warschau 16000 Menschen unbewehrt in ihren Betten erwürgten; würdig ihres Chefs Szwabos, eines unwissenden, rohen, wahnsinnigen Tollkopfs, nur so lange beherzt, so lange er von Brandtwein berauscht ist, würdig des österreichischen Hauses, welches die Bottschaster der französischen Republik bei der Abreise von Rastadt, wo sie für Europa am Frieden arbeiteten, hinhinordnen ließ; würdig der Steiger, Wess, Courten, Verrig und aller jener Bösewichter, die nur darum auswanderten, um über ihr Vaterland alles Unheil des Kriegs zu verbreiten. Während daß ihr ihre Familien großmüthig beschützt, brennen sie selbst nichts desto weniger für Begierde, sich in dem Blute der Eurigen zu baden.

Last euch durch ihre Drohungen nicht schrecken; so wie sie ihre blutigen Anschläge verrathen, so verrathen sie auch ihre Ohnmacht. Bevor sie noch in den Schoos eurer Familien dringen, stoßen sie auf edle Krieger, zum Schutze der Eurigen bewaffnet, sie stoßen auf Männer, welche die heiligste Sache zu behaupten wissen werden. Mit unerbittlicher Strenge wird das Direktorium die Verräther strafen, welche es wagen, aus dem Schoos Helvetiens mit solchen Barbaren in Correspondenz zu treten.

8) Eure letzte Stunde schlägt. Dieser österreichische Pralerton wäre wirklich bemitteleidens-

werth, wenn er nicht so abscheulich wäre. Bald entschieden ist es, was für eine Parthey ächte Helvetier ergreifen; Helvetier, würdig des Namens, mit der einen Hand stoßen sie diejenigen zurück, die für einen Augenblick den Boden ihres Vaterlandes besetzt haben, und mit der andern würgen sie die Treulosen, welche sie haben herbeirufen dürfen. Geschlagen hat alsdann die letzte Stunde für diejenigen, die freyerweise uns zum Tode oder zur Dienstbarkeit verdammen.

Muth, Helvetier! send auf das Kampffeld des Direktoriums zur Vertheidigung Eures Vaterlandes bereit! Sie erlasse, die Aristokratie über das Schicksal, das ihr droht, wenn sie noch länger sich mit Verrätherey abgiebt! Sie erlasse bey unserm festen Entschlusse, alles zu wagen, alles aufzuopfern für unsre Vertheidigung.

Wosern die Russen und Oestreicher über unsre Gebürge zu dringen versuchen, so werden einfl ihre Gebeine und Knochen eben so, wie die Denkmale von Morgarten, Sempach und Näfels unsre Enkel erinnern, was ein hochherziges Volk vermag, wenn es die Freiheit, wenn es die Rechte der Menschheit und seiner Unabhängigkeit vertheidigt.

Luzern, den 20. May 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
P e t e r O h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluss über Beziehungsart der Kriegssteuern.

Das Vollziehungsdirektorium auf die Berichte der Vorgesetzten zur Beziehung der Kriegsabgabe, und in Vollziehung des Gesetzes vom 24. April;

Nach Anhörung seines Finanzministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Agenten aller Gemeinden, die Distrikts-einnehmer, oder alle andere Personen, welche die Funktionen eines Einnehmers gethan haben, sollen unverweilt die Verzeichnisse ihrer Gemeinde oder ihres Bezirks untersuchen.

2. Aller Orten, wo die Taxe der liegenden Güter und die Anzeige der Kapitalien schon beendigt seyn wird, soll der Einnehmer diese Schätzung mit der von dem Steuerpflichtigen geleisteten Bezahlung entgegen halten.

3. Da wo die Taxation noch nicht geschehen wäre, soll der Distrikts-einnehmer eine ohngefähre Schätzung über das Vermögen eines jeden Bürgers machen, mit dem Vorbehalt, daß solche nachher berichtigt werden könne, wenn die Taxation und die Anzeige mit Bestimmung des Steuerpflichtigen schließlich festgesetzt seyn wird. Zu diesem Ende soll sich der Distrikts-einnehmer von Gemeinde zu Gemeinde begeben, um die Taxation vorzunehmen, und um das Werk zu beschleunigen kann sich der Einnehmer einen vertrauten Mann aus der Gemeinde bestellen, dessen Verrichtungen aber er untersuchen und berichtigen wird.

4. Nach Beendigung dieser beiden Werke soll der Einnehmer alle diejenigen aufzeichnen, die gar keine Kriegsteuer oder solche nicht richtig bezahlt haben; er wird dieselben alle dem General-Einnehmer verleiden, und ihm den Grad des Betruges oder der begangenen Nachlässigkeit, und die mehr oder mindere Uebelgesinntheit, die demselben zum Grunde liegen mag, mit aller Genauigkeit anzeigen.

Der General-Einnehmer soll sich unverweilt vor die Verwaltungskammer begeben, um mit derselben den Betrag der Buße zu bestimmen, die einem jeden, der im Fehler begriffen, aufgelegt werden soll.

6. Alle Bürger, die aus bösem Willen gar keine Kriegsteuer entrichtet hätten, sollen für das Dreifache ihrer gesetzmäßigen Steuer angelegt werden.

7. Alle diejenigen, welche nur eine geringere Summe als die Hälfte ihres schuldigen Beitrags geliefert haben, sollen gleichfalls um das Dreifache ihrer gesetzmäßigen Steuer angelegt werden.

8. Diejenigen, welche über die Hälfte, aber weniger als die drei Viertheile der gesetzmäßigen Steuer entrichtet hätten, sollen um das Doppelte angelegt werden.

9. Die, welche drei Viertheile oder mehr entrichtet hätten, sollen gehalten seyn, den Betrag ihres Steuerbeitrages zu ergänzen.

10. Die, welche aus Nachlässigkeit nicht bezahlt haben, sollen um das Doppelte der Taxe angelegt werden.

11. Sobald die Verwaltungskammer und der Obereinnehmer den Betrag der Buße bestimmt haben werden, soll selbige unmittelbar in jeder betreffenden Gemeinde durch denjenigen bezogen werden, dem die Verrichtungen eines Einnehmers obliegen, und dieser soll begwältigt seyn, von dem Regierungsrathhalter des Kantons die vollziehenden Maßregeln gegen diejenigen zu begehren, welche die Bezahlung zu leisten sich weigern würden.

Bern, den 6. Brachmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
P e t e r D e s s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sek.
M o u s s o n.

Beschluß über die Maßregeln zur Sicherheit der öffentlichen Straßen, besonders für die Couriere.

Das Vollziehungsdirektorium in Erwägung, daß die Sicherheit der öffentlichen Straßen, und besonders das ungehinderte Reisen der Couriers zu Fuß und zu Pferd, wie auch der Böte und Postwagen, gegen einen jeden Angriff von Uebelgesinnten und Feinden des öffentlichen Gemeinwesens vertheidigt werden muß; und nach Anhörung des Berichts seines Justiz- und Polizeiministers,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Couriers zu Pferde und die Postwagen sollen mit Säbeln und Pistolen versehen, die Couriers zu Fuß aber mit einer Lanze und einer Pistole bewaffnet seyn. Sowohl die einen, als die andern sind begwältigt, sich ihrer Waffen beim ersten Angriff zu bedienen.

2. Im Fall eines Angriffs sollen sie sich zu dem Agenten der nächst gelegenen Gemeinde verfügen, der über die Aussage des Couriers einen Verbalprozeß aufnehmen, und selbigen ohne Verzug der Municipalität des Orts zustellen wird. Diese nun ist unter ihrer Veranantwortlichkeit gehalten, drei ihrer Mitglieder sogleich auf den Ort, wo der Angriff geschehen, zu senden, um allda die erforderlichen Nachforschungen zu Entdeckung der Schuldigen anzustellen.

3. Die Urheber eines solchen Vergehens sollen in Verhaft genommen, und ihnen ihr Prozeß durch die Besitztheit des öffentlichen Anklägers bei dem Kantonsgericht gemacht werden.

6. Die laut Beschluß vom 6. May eingesetzten Gemeindevachen sollen die Nacht hindurch auf den

großen Straßen und Nebenwegen patrouilliren, und so über die öffentliche Sicherheit wachen.

5. Die Agenten und Municipalitäten werden den Couriers zu Fuß und zu Pferd auf ihr Ansuchen hin, und wenn es der Fall erfordert, eine hinlängliche Bedeckung mitgeben, um selbige auf ihrer Reise zu beschützen.

6. Die Regierungsstatthalter, Unterstatthalter und Agenten werden die schleunigsten Maaßregeln ergreifen, um gegenwärtigem Beschluß, der gedruckt und publizirt werden wird, die erforderliche Vollziehung zu geben.

7. Der Kriegs-, Finanz und Justizminister sind beauftragt, diesem Beschluß die eines jeden Fach angemessene Vollziehung zu geben.

Bern den 17. Brachmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums

P e t e r O h s.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Beschluß über partielle Zurücknahme des Beschlusses vom 6. May über die Pässeports.

Das Vollziehungsdirektorium, in Betrachtung, daß die im Innern der Republik wieder hergestellte Ruhe eine Abänderung in denjenigen Maaßregeln erlaubt, welche eine strenge Aufsicht über alle Arten von Reisenden zum Zweck hatten.

In Erwägung, daß jede Einschränkung der persönlichen Freiheit aufhören soll, sobald die Rücksicht auf öffentliche Wohlfahrt, die sie nothwendig gemacht hatte, wegfällt.

Nach Anhörung seiner Minister des Innern und der Polizen,

b e s c h l i e ß t:

1. Alle Verfügungen des Beschlusses vom 6. May 1799. die sich auf Pässeports beziehen, sind nunmehr in soweit zurückgenommen, in wie weit sie den Uebergang aus einem Distrikt in den andern betreffen, und von jetzt an gelten sie nur in solchen Fällen, wo ein helvetischer Einwohner sich aus seinem Kantone entfernen, und in einen andern begeben will.

2. Von dieser Verpflichtung sich mit einem Passe zu versehen, sind jedoch die Einwohner der Gränzdistrikte ausgenommen, wenn sie sich nicht weiter als in die angrenzenden Distrikte der benachbarten Kantons begeben wollen.

3. Es bleibt den Regierungsstatthaltern überlassen, diejenigen Orte zu bestimmen, wo die Pässe der Reisenden untersucht und visirt werden sollen.

4. In diesen Gemeinden soll zu dem Ende eine Polizeiwache aufgestellt bleiben, und den nothwendigen Dienst wird ich versehen.

5. In allen übrigen Gemeinden ist es hinreichend, wenn die Polizeiwache lediglich auf dem Vignot, und nur auf den ersten Ruf bereit ist, den wirklichen Dienst zu versehen.

6. Der gegenwärtige Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister der Polizen aufgetragen werden, über die Vollziehung desselben zu wachen.

Bern, den 17. Heumonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Beschluß über Maaßnahme gegen Exzesse von Militärpersonen.

Das Vollziehungsdirektorium, in Betrachtung, daß die allgemeinen und unbestimmten Klagen, welche über Vergehen von Militärpersonen geführt werden, weder zu einer genauen Untersuchung noch zu Bestrafung derselben in den Stand setzen, — in Betrachtung daß unsatthafte Beschuldigungen eben so sehr müssen vermieden, als kein Mittel darf versäumt werden, um auf gegründete Klagen Hülfe zu verschaffen.

In Vollziehung des Gesetzes vom 25ten Heumonats 1799. und nach Anhörung seiner Minister des Kriegswesens und der innern Angelegenheiten,

b e s c h l i e ß t:

1. Jedermann, der irgend eine Mißhandlung seiner Person, oder eine gewaltsame Beschädigung seines Eigenthums von helvetischen oder fränkischen Militärpersonen erfahren sollte, ist aufgefodert, dem Unterstatthalter seines Distriktes, wenn er sich in der Nähe des Hauptorts befindet, widrigenfalls aber dem Agent seiner Gemeinde unverzüglich davon Anzeige zu thun.

2. Der Unterstatthalter oder der Agent wird sich sogleich an Ort und Stelle begeben, wenn noch sichtbare Spuren der erlittenen Beschädigung vorhanden sind, und dieselben in Augenschein nehmen.

3. Er wird in diesem Falle den Commandant des gegenwärtigen Truppenkorps einladen, der Untersuchung beizuwohnen.

4. Diejenigen Zeugen, welche bei dem Vorfalle gegenwärtig gewesen, oder über die vorhergegangenen und nachfolgenden Umstände desselben aussagen können, werden ebenfalls herbeigerufen und angehört werden.

5. Ueber den ganzen Vorfall wird nach geschehener Untersuchung sogleich ein genauer Verbalprozeß aufgenommen, das heißt: die Klage des Beschädigten, die Aussagen der Zeugen, und dasjenige, was sich aus dem Augenscheine ergibt, vollständig niedergeschrieben werden.

6. Dieser Verbalprozeß soll den Ort, die Zeit und die Personen mit Benennung des Truppenkorps zu welchem dieselben gehören, so wie die wesentlichen Umstände des Vorfalls bestimmt und deutlich angeben, und von dem Unterstatthalter oder Agent eigenhändig unterzeichnet seyn.

7. Der Truppenkommandant, der bey der Untersuchung gegenwärtig gewesen, wird gleichfalls eingeladen werden, den Verbalprozeß zu unterzeichnen, und im Fall dieß von ihm verweigert würde, soll von dessen Abschlage nebst den angeführten Gründen desselben ausdrückliche Meldung geschehen.

8. Der nach dieser Vorschrift abgefaßte Verbalprozeß wird ungesäumt dem Regierungstatthalter eingekandt, von demselben visirt, und wenn die Beschuldigung helvetische Militärpersonen betrifft, an den Kriegsminister, wenn sie fränkische Militärpersonen betrifft, an den Minister der innern Angelegenheiten eingeschickt werden.

9. Dieser Beschluß soll durch den Druck bekannt gemacht, und dem Minister des Kriegswesens, so wie demjenigen, der innern Angelegenheiten, jedem so viel ihn derselbe betrifft, zur Vollziehung übergeben werden.

Bern, den 3. August 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Gehaltsbestimmung der Glieder der Distriktsgerichte bey außerordentlichen Sitzungen.

Das Vollziehungsdirektorium auf die Anfrage der Verwaltungskammer des Kantons Basel: ob den Gliedern der Distriktsgerichte, welche mit der Instruktion der Kriminalprozesse oder mit der Aufnahme der Informationen von den Partheien beschäftigt sind, die nehmliche Bezahlung bestimmt werden solle, die für die Tage der gewöhnlichen Sitzung festgesetzt ist;

Nach Anhörung seines Ministers des Innern,

b e s c h l i e ß t:

1. Die Glieder der Distriktsgerichte sollen für jeden Tag, an dem sie wirklich in Verrichtung ihres

Amtes begriffen sind, die nehmliche Bezahlung erhalten, die für die Tage der gewöhnlichen Sitzung bei Gericht bestimmt ist.

2. Die Minister des Innern und der Justiz sind beauftragt, diesen Beschluß, der in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden soll, in Vollziehung zu bringen.

Bern, den 3. Augustmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gener. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über die Clauseln zu der Vorschrift vom 2. April und zu dem Beschlusse vom 10. Juli über die Einziehung der Einregistrationsgebühren.

Das Vollziehungsdirektorium, nach angehörtem Vorschlage des Finanzministers zu nähern Bestimmungen für die Vorschrift vom 2. April über die Einziehung der Einregistrationsgebühren, wie auch über den Beschluß vom 30. Heumonats über den gleichen Gegenstand.

In Erwägung, wie wesentlich nothwendig die Verhütung der Mißbräuche sey, welche durch falsche Auslegung der oben angeführten Vorschrift könnten veranlaßt werden;

In Erwägung, daß die oben erwähnte Vorschrift aller nur möglichen Klarheit und Vollständigkeit bedürfe,

b e s c h l i e ß t:

1. Der Finanzminister ist bevollmächtigt, dem 11. Artikel der Vorschrift vom 2. April folgende Clausel beizufügen:

„Kein Gerichtsschreiber der ein geschworener Notar ist, soll bei Strafe der Ungültigkeit seiner Akten, und bei seiner eigenen Verantwortlichkeit in dem Distrikte, so der Gerichtsbarkeit des Tribunals unterworfen ist, bei dem er als Schreiber angestellt ist, irgend eine Akte oder einen Vertrag ausfertigen, für welche Einregistrationsgebühren bezahlt werden müssen.“

2. Eben so ist der Minister beim Beschlusse des 5. Artikels des Beschlusses vom 30. Heumonats zur Beifügung von folgendem Zusatz bevollmächtigt: „Und wenn der ausfertigende Notar bei der Akte die Entscheidung der Einregistrationsgebühren wird hingeschrieben haben.“

3. Gegenwärtiger Beschluß soll in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 10. Augustmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Beschluß über die Regelmäßigkeit bei der Enthebung der Auflagen und des Darleihens.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung, wie wichtig es sey, daß bei der Enthebung der Auflagen und des Darleihens, jene Regelmäßigkeit und Thätigkeit beobachtet werde, wozu der Drang der Umstände nöthiger; wie auch, daß gesetzliche Strafen gegen solche Vorgesetzte verhängt werden, die entweder aus Nachlässigkeit oder aus bösen Absichten den Finanzoperationen Hindernisse in den Weg legen möchten,

b e s c h l i e ß t:

1. Es ist allen Obersteuereinnehmern eingeschärft, jede Woche dem Finanzminister einen Generalbericht einzuliefern, über die in ihrem Cantone festgesetzten und eingehenden Auflagen und Darleihen, die zu Händen der Republik bezogen werden.

2. Aus allen diesen Berichten formirt der Finanzminister jede Woche einen allgemeinen Bericht, und überreicht ihn dem Direktorium.

3. Eben dieser Minister ist beauftragt, diejenigen Obersteuereinnnehmer und Beamten anzuzeigen, die mit ihrem Geschäfte zurückstehen, oder sich einiger Nachlässigkeit verdächtig machen.

4. Dieses gegenwärtige Arrete soll von dem Finanzminister vollzogen und bekannt gemacht, wie auch in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 12. Augustmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Beschluß über Amnestie für Ausreißer.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung, daß das Gesetz vom 9. Augustmonat eine Amnestie für alle Individuen, sowohl unter den Hülfsstruppen als unter jedem Corps, das im Solde der Republik steht, bewilliget habe, in sofern sie sich beim Ausreissen nur in solche Cantone flüchteten, die nicht vom Feinde besetzt sind;

In fernerer Erwägung, daß eben dieses Gesetz durch den 2. Artikel dem Vollziehungsdirektorium das Recht zueignet, den Termin zu bestimmen, in dem sich die Ausreißer wieder bei ihren Corps stellen sollen.

In Erwägung endlich, daß das Verbrechen des Ausreissens nur denjenigen nachgelassen ist, die sich bei ihrem Corps wieder zur bestimmten Zeit einfinden, und daß eben darum das Gesetz immer noch seine ganze Kraft gegen diejenigen behält, die in der Pflichtvergessenheit gegen das Vaterland beharren, indem sie sich den Pardon nicht zu Nutze machen, den es ihnen anbietet;

b e s c h l i e ß t:

1. Alle Individuen der Legion, der Halbbrigaden von den Hülfsstruppen, der in Dienst und Thätigkeit gesetzten Elite der Republik, die sich ins Innere derselben zurückgezogen haben, genießen der durch das Gesetz vom 9. August bewilligten Amnestie; jedoch unter der Bedingung, daß diejenigen von der Legion und von den Auxiliär-Brigaden auf den 31. Augustmonat; diejenigen aber, die zu den in Thätigkeit gesetzten Elitenbataillons gehören, auf den 15. Herbstmonat des laufenden Jahres bei ihren Corps eintreffen.

2. Alle diejenigen, die sich den wohlthätigen Verfügungen dieses Gesetzes nicht unterwerfen, und sich zu der in dem vorhergehenden Artikel bestimmten Zeit nicht an ihren Posten einfinden, werden als Ausreißer betrachtet und als solche verfolgt.

3. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt; auch soll der Beschluß in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 14. Augustmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.

M o u s s o n.

Beschluß über die Attributen einer jeden Criminal- oder Correctionellen Prozedur.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung, daß die gute Ordnung und die Sicherheit des Staats die Vollziehung der Urtheilssprüche erfordern, so wie auch die Erstattung der Unkosten, wozu diejenigen verurtheilt werden, die sich öffentlicher Vergehungen schuldig gemacht haben;

In Erwägung, daß es dringend ist, für die Einziehung dieser Unkosten eine Form zu bestimmen, um daß diese Unkosten keineswegs der Nation zur Last fallen;

Nach angehörttem Bericht seines Justizministers,
b e s c h l i e ß t :

1. An das Ende einer jeden Criminal- oder korr-
rektionellen Prozedur soll das Verzeichniß der durch sie
veranlaßten Unkosten beigelegt werden.

2. Dieses Verzeichniß soll enthalten: 1. Die Ge-
bühren für die Gerichte und Gerichtschreiber; 2. die
Unkosten wegen der Verhaftnehmung, Gefangenschaft,
Bewachung und Abwart, Transport der Gefangenen
und Vollziehung der Sentenzen; 3. Taggeld für die
Zeugen und andere Personen, die zur Beleuchtung
des Prozesses vorgeladen werden.

3. Dieses Verzeichniß wird dem Prokurator der
Municipalität zugestellt, in welcher der Verurtheilte
seßhaft ist, damit er die Bezahlung eintreiben kann.

4. Der Prokurator der Municipalität überliefert
den Betrag dieser Unkosten dem Gerichte, vor welchem
der Proceß beigelegt worden, und der Kostenbetrag
wird hernach der Verwaltungskammer zugeschickt.

5. Der Justizminister ist zur Vollziehung des
gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher so lange
gültig bleibt, bis das gesetzgebende Corps über diesen
Gegenstand durch ein bestimmtes Gesetz entscheiden
wird.

6. Der gegenwärtige Beschluß wird in das Bul-
letin der Gesetze eingerückt.

Bern, den 16. Augustmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über die Begünstigung der Flucht
österreichischer Kriegsgefangenen.

Den Statthaltern, Unterstatthaltern,
Agenten und Bürgern von Hel-
vetien.

B ü r g e r !

Das Vollziehungsdirektorium ist benachrichtiget,
daß ungeachtet des Gesetzes vom 26. März, die öster-
reichischen Kriegsgefangenen, die ihrer Geleitswache
entronnen, von verschiedenen Bürgern aufgenommen
und verborgen werden; daß andere, welche auf dem
Lande oder in Gebirgen zerstreut sind, Schutz und
Unterhalt von ihnen genießen, indem sie dieselben als
Werkzeuge ihrer verbrecherischen Anschläge, zur Stütze
ihrer wahnsinnigen Hoffnung betrachten.

Die Sicherheit der ruhigen Bürger, die Erhal-
tung des Privateigenthums, die öffentliche Ruhe und
Ordnung machen es dem Vollziehungsdirektorium zur

Pflicht, dieser treulosen Verheimlichung ein Ende zu
machen, und die Anspinnung feindlicher Gewebe zu
zerstören.

Darum erinnert das Direktorium das Volk an
die Verordnungen jenes Gesetzes vom 26. März, daß
jene, „die die Flucht eines österreichischen Kriegsge-
fangenen begünstigen, durch die Einsperrung von
„einem Jahr gestraft werden sollen, und daß jene,
„welche zu einer solchen Flucht anreizen, mit zehnjäh-
„riger Kettenstrafe belegt werden sollen.“

Darum erinnert dasselbe die Stadt- und Unter-
statthalter und Agenten der Nation, daß die Polizei
und die Sorge für öffentliche Ruhe von ihrer Seite
eine Wachsamkeit erfordere, die zu allen Zeiten thätig
und wirksam seyn soll; daß sie das Auge der Regie-
rung und zu gleicher Zeit ihr Arm sey, der stets
aufgehoben und bereit seyn soll, die Strafen zu erthei-
len, welche das Gesetz bestimmt.

Es sey demnach jeder Bürger Helvetiens aufge-
fordert, dem fränkischen Kommandanten jene entron-
nene Kriegsgefangene anzuzeigen, deren Aufenthalt auf
dem Lande ihm bekannt ist, und sie, wenn er kann,
selbst zurück zu bringen. Die Municipalitäten der Ge-
meinden, und die öffentlichen Beamten der vollziehen-
den Gewalt werden verantwortlich für die Vollziehung
des gegenwärtigen Schlusses seyn, und jede Nachlä-
ssigkeit soll als Uebertretung des Gesetzes betrachtet
und gestraft werden, wie das Gesetz verordnet.

Bern, den 21. Augustmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über die Schriften, so von Partheien
den Gerichten vorgelegt werden, und dem
Stempel unterworfen sind.

Das Vollziehungsdirektorium nach Anhörung des
Berichtes des Justiz- und Finanzministers über die
Frage: ob die Proceßschriften und Memoriale, die
von den Parteien vor Gericht vorgelegt werden, sollen
auf gestempelm Papier geschrieben werden?

In Erwägung, daß solche Schriften, die in die
Gerichtskanzlei niedergelegt werden, zufolge der Aus-
drücke des 36. Art. vom Gesetze des 17. Weinmonats
1798 zu Urkunden oder zu irgend einem
schriftlichen Beweise dienen können; Unter
Anwendung des 2. Art. des Beschlusses vom 24.
Jänner 1799,

b e s c h l i e ß t :

Dem Stempel sind auch die Schriften und

Memoriale unterworfen, die von den Parteien vor Gericht vorgelegt werden.

Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses sind der Justiz- und Finanzminister beauftragt. Dieser Beschlufs soll auch in das Bulletin der Gesetze eingerückt werden.

Bern, den 28. Augustmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Beschluß über Unterstützung der Walliser durch den Ertrag der Erndte eines Theils ihres Kantons.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung des jammervollen Zustandes des Kantons Wallis, in den er theils durch die Requisitionen, die der Krieg nothwendig macht, gerathen ist;

In Erwägung, daß es Pflicht der Regierung sey, den Unglücklichen Unterstützung zu verschaffen, welche das Opfer solcher Zerrüttungen geworden, oder unter der Last der Requisitionen erliegen;

In Erwägung, daß, indem das Direktorium durch seinen Beschlufs vom 20. Heumonat, die Erndte vom Oberwallis als Nationalcigenthum erklärte, es gesinnet war, von dem Ertrage derselben einen Gebrauch zu machen, der denjenigen Gefühlen angemessen sey, welche die Menschlichkeit gegen Unglückliche, die durch ihre Verirrung bestraft worden, und gegen Mitzbürger einflößet, welche verlangen wieder unter die Herrschaft der republikanischen Gesetze zurück zu treten;

In Erwägung endlich, daß, wosfern die Anwendung seiner eigenen Mittel nicht hinreichend ist, das Vollziehungsdirektorium nicht ausser Acht lassen darf, um wirksamere in der mitleidigen Theilnehmung der Helvetier, und in den Regungen der Menschlichkeit zu suchen, welche immer den ächten Bürgersinn begleiten;

b e s c h l i e ß t:

1. Der Ertrag der in Oberwallis, zufolge des Beschlusses vom 20. Heumonat gemachten Erndte, soll zur Unterstützung solcher Walliser angewendet werden, die von den Folgen des Krieges am meisten gelitten haben, und die unter den dringendsten Bedürfnissen schmachten.

2. Dem Bürger Bild, Regierungskommissär in diesem Kanton soll die Summe von 6000 Franken für die dringendsten Bedürfnisse zugestelt werden, für den Ankauf der nöthigsten Werkzeuge für die Feldarbeit.

3. Die Verwaltungskammern sind beauftragt, an die Bürger ihrer Kantone eine Proklamation ergehen zu lassen; in der Absicht, sie zu bewegen, daß sie auf ihre Unkosten Walliser Waisen, oder andere Kinder aufnehmen, und unterhalten, deren Eltern sich außer Stand befinden, sie selbst zu ernähren.

4. Der gegenwärtige Beschlufs soll in das Tageblatt der Gesetze eingerückt werden. Zur Vollziehung desselben ist der Minister der innern Angelegenheiten beauftragt.

Bern, den 23. Herbstmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a b a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Proklamation über die Stellung von Nationaltruppen.

Das Vollziehungsdirektorium an das helvetische Volk.

B ü r g e r !

Die erste und heiligste Pflicht der Vorsteher des Volkes ist, dem Vaterlande Ruhe, Ordnung und Sicherheit, den Gesetzen Achtung und Gehorsam, und den bürgerlichen Verbindlichkeiten treue Entrichtung zu verschaffen. Von dieser Wahrheit durchdrungen, haben die gesetzgebenden Räte, nach einem Vorschlag des Vollziehungsdirektoriums, durch ein Gesetz verordnet, daß von jeder Gemeinde, auf 100 Aktivbürger, ein Mann bewaffnet und bekleidet zum Waffendienst des Vaterlandes gestellt werden solle.

Das, Bürger! ist ein kleines aber nöthiges Opfer, das die Regierung, das Vaterland und euer eigenes Wohl von euch fordert. Aber eben deswegen muß es euch, obgleich viele Beschwerden des Staats, der Zeit und des Krieges auf euch liegen, doch ein angenehmes Opfer seyn.

Aus eurer Mitte soll ein Korps braver Schweizer gezogen und gebildet werden, das die Vollziehung der Gesetze unterstützen, die öffentliche Ruhe und Sicherheit begünstigen, Ordnung im gemeinen, und Frieden im häuslichen Leben befördern soll; ein Korps helvetischer Bürger, die ihre Mitbürger, ihre Freunde, ihre Brüder gegen die Verwüstungen der Gesetzlosigkeit, der Partheifucht, der Zwietracht und anderer so schändlichen als schädlichen Leidenschaften sichern sollen; ein Korps freier Männer, welche Theilhaber der Ehre seyn sollen, Stützen des Vaterlandes, der Gesetze, des Gemeinwohls und des Bürgerglücks zu heißen.

Bürger Helvetiens! kann euch dieser Ruhm und

diese Bestimmung gleichgültig seyn? Könnt ihr gleichgültig ansehen, wie die Geseze eurer Stellvertreter, die Beschlüsse und Anordnungen eurer Regierung unbesolgt und oft ungeachtet bleiben, weil sie nicht mit gehöriger Kraft unterstützt werden können? Könnt ihr gleichgültig wahrnehmen, wie übelgesinnte, verkehrte, selbstsüchtige und leidenschaftliche Menschen eure Ruhe, eure Sicherheit, euer öffentliches und häusliches Glück bedrohen, unter mancherlei betrügerischen Masken stören und untergraben, weil denselben nicht mit Nachdruck begegnet werden kann? Kann es euch gleichgültig seyn, alles, was euch theuer ist, auf das Spiel gesetzt zu sehen, weil die Macht fehlt, euch und das Ewige zu garantiren? Und wer kann euch dieß alles am besten sicher stellen, als ihr selbst, Glieder aus eurer Gemeinde, und Söhne aus eurem Schooße!

Bürger! die Auswahl ist euch überlassen; ihre gemeinnützige Bestimmung ist euch bekannt; der Beitrag zu denselben ist unbedeutend; ihre Unterstützung ist dringend; von ihr hängt ab, Ruhe, Sicherheit, Glück und Wohlfahrt, und was all dieses gewähren kann und muß — Achtung und Vollziehung der Geseze.

Bern, den 25. Herbstmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Beschluß über die Vorschriften zu den um Abänderung oder Nachlassung der Strafen einzugehenden Bittschriften.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung, daß wenn die Gerechtigkeit und die öffentliche Sicherheit erfordere, daß bei Kriminalfällen die Tribunale nach der Strenge der Geseze sprechen, es gleichwohl Fälle gebe, wo die Gerechtigkeit nichts destoweniger eine Abänderung oder die Nachlassung der Strafe erheischt, zu der die Bürger verurtheilt worden;

In Erwägung aber auch der Gefahr, welche für die öffentliche Sicherheit und für das Ansehen der Tribunale daher entspringen würde, wenn die Regierung sich gegen Verbrecher einer blinden Regung des Mitleidens überlassen wollte, weswegen sie, um jeder Ueberraschung zuvorzukommen, sich sichere Grundlagen verschaffen will, die über die Maßnahmen, deren Ergreifung sie bei dergleichen Fällen nothwendig finden wird, das nöthige Licht verbreiten würden, zu welchem Ende sie sich nach dem Gesez vom 17. Sept. 1799 richtet, welches sie einladet, in Zukunft keine Nachlassung von Strafe vorzuschla-

gen, ohne die Botschaft mit den Prozeßschriften zu begleiten;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Justizministers

b e s c h l i e ß t :

1. Jede Bittschrift um Abänderung oder Nachlassung der Strafen soll begleitet werden:

1. Mit den auf den Prozeß Bezug habenden Schriften.

2. Mit einem Zeugniß der Municipalität von dem Wohnorte des Bittstellers.

3. Mit einem Zeugniß über sein Betragen, welches der Aufseher des Zuchthauses ertheilt, und derjenige Municipalbeamte unterzeichnen soll, dem die Oberaufsicht über solche Häuser anvertraut ist, inwiefern nämlich der Bittsteller in dem Zuchthause entweder zu Ketten und Banden, oder sonst zum Verhafteten verdammt ist, oder aber mit einem Zeugnisse von den Auctoritäten desjenigen Orts, wo er sich nach der Verbannung niedergelassen, unter schriftlichem Atteste, wie lang er sich dort aufgehalten habe.

2. Alle diese Urkunden werden zufolge des 96. Art. der Konstitution dem Regierungskathalter desjenigen Kantons zugestellt, in den der Bittsteller gehört. Diese Schriften wird hernach der Staatthalter mit den Bemerkungen, die er selbst nötig finden mag, an den Justizminister einsenden.

3. Bittschriften, in welchen die oben angezeigten Formalitäten nicht beobachtet sind, werden von dem Direktorium nicht können in Berathung gezogen werden.

4. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Justizminister beauftragt, welcher öffentlich durch den Druck bekannt gemacht werden soll.

Bern, den 3. Weinmonat 1799.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direct., der General-Secretair.
M o u s s o n.

Beschluß über die Verbesserung der Wege und Straßen.

Das Vollziehungsdirektorium benachrichtiget, daß bei ausbleibender Vollziehung von den Befehlen der Kantonsauthoritäten, die Wege und Straßen sich in einem solchen Verfall befinden, der auf das dringendste schnelle Ausbesserungen erfordert.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Räte der helvetischen Republik.

Band III.

N^o. XXVI.

Bern, 23. Christm. 1799. (3. Nivose VIII.)

Vollziehungsdirektorium.

Beschluss über Verbesserung der Wege und Straßen.

(Fortsetzung.)

Nach Ansicht des Gesetzes vom 26. Wintermonat, kraft dessen alle Gemeinden Helvetiens, denen bisher die Besorgung der Straßen oblag, dieselben ferner unterhalten und besorgen sollen, bis ein allgemeines Gesetz über die Besorgung der Straßen in ganz Helvetien abgefasst seyn wird;

Nach hierüber angehörtem Bericht seines Kriegsministers,

b e s c h l i e s s t :

1. Ausdrücklich wird allen Verwaltungskammern eingeschärft, die Wege und Straßen in ihren allseitigen Kantonen ausbessern zu lassen, und zu dem Ende hin die Gemeinden anzuhalten, dass sie sich hierüber, kraft des oben angeführten Gesetzes vom 26. Wintermonat, den alten Verpflichtungen unterwerfen.

2. Wofern irgend eine Gemeinde sich weigerte, dieser Aufforderung zu gehorchen, so ist die Verwaltungskammer des Kantons, in welchem die Gemeinde liegt, bevollmächtigt, auf Unkosten dieser Gemeinde die Straßen ausbessern zu lassen, zu deren Unterhaltung sie das Gesetz verpflichtet.

In dem Falle, wo eine solche Gemeinde wegen Wiedererstattung der von der Verwaltungskammer gemachten Vorschüsse einige Schwierigkeiten machte, so wird es die Kammer sogleich dem Direktorium anzeigen, damit es zu sicherer Handhabung des Gesetzes die erforderlichen Massnahmen ergreife.

4. Zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses,

welcher auch in das Tageblatt der Gesetze soll eingerückt werden, ist der Kriegsminister beauftragt.

Bern, den 19. Weinmonat 1799.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Beschluss gegen junge Helvetier, die die Fahne der Eliten verlassen, und sich ausser ihrer Heimat aufhalten.

Das Vollziehungsdirektorium, benachrichtigt, dass Elitensoldaten, nach treulofer Verlassung ihrer Fahne, sich der gerechten Strafe, die sie erwartet, dadurch zu entziehen suchen, dass sie sich in Gemeinden flüchten, wo sie unbekannt sind;

In Erwägung, dass es die Pflicht der Regierung sey, Massnahmen zu nehmen, damit niederträchtige Feigheit in der Nichtbeobachtung der Pflichten des Bürgers, keine Zuflucht zum Nachtheil derjenigen finde, welche dieselben mit Muth erfüllen, und ihr Blut für das Heil des Vaterlandes vergiessen;

b e s c h l i e s s t :

1. Alle junge Helvetier, die sich ausser ihrem Geburtsorte aufhalten, sollen den constituirten Autoritäten desjenigen Ortes, wo sie nun wohnen, ein Certificat von ihrer Municipalität einhändigen, mit der Anzeige, ob sie zu einem in Bewegung stehenden Corps gehören, und zu welchem.

2. Zur Bekanntmachung dieses Beschlusses welcher auch in das Tageblatt der Gesetze soll eingerückt werden, ist der Kriegsminister beauftragt.

Bern, den 19. Weinmonat 1799.

Der Präsident des Vollziehenden Direktoriums,
S a v a r y.

Im Namen des Direct., der General-Sekretair.
M o u s s o n.